

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 dürfen die betroffenen Baue nur auf Anordnung des Werksleiters wieder belegt werden.

§ 153

Der Schichtsteiger muß die Grubenbaue, in denen Ansammlungen von brennbaren Gasen festgestellt worden sind, sofort dem Wettersteiger schriftlich melden und dabei angeben, wie die Vorschriften des § 152 erfüllt worden sind. Der Wettersteiger muß die Angaben in das Wetterbuch (§ 145) eintragen und sich mit dem Werksleiter in Verbindung setzen.

5. Maßnahmen gegen Stickstoffausbrüche in » Kupferschieferbergbau

§ 154

Als Gefahrenbereich gelten alle Aus- und Vorrichtungsbetriebe — sowohl söhliche wie geneigte Strecken — unterhalb der achten Tiefbausohle im Mansfelder Bezirk und entsprechend auch in den übrigen Bezirken, sofern sie nicht im hangenden Anhydrit stehen. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 155

Die Belegschaft in den durch Stickstoffausbrüche gefährdeten Vorrichtungsstrecken ist möglichst klein zu halten.

§ 156

(1) Treten beim Ortsvortrieb Anzeichen von Stickstoff auf, so ist durch Bohrungen in das Weißliegende zu untersuchen, ob größere Stickstoffanreicherungen vorhanden sind.

(2) Ist dies der Fall, so sind sämtliche im gleichen Wetterstrom liegende Baue zu räumen.

§ 157

(1) Alle Stickstoffausbrüche sind sofort der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion zu melden.

(2) Alle Stickstoffausbrüche sind in eine besondere Nachweisung einzutragen.

(3) Die Ausbruchstellen sind auf das Grubenbild (Wetterriß) aufzutragen.

(4) Nach größeren Stickstoffausbrüchen sind vor der Wiederbelegung Gasproben zu nehmen. Die Ergebnisse sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt IX. Beleuchtung unter Tage

A. Allgemeines

§ 158

(1) Jede Person muß unter Tage eine Grubenlampe bei sich führen.

(2) Wer in gasfreien Bergwerken mit offenem Geleucht ausgerüstet ist, muß Feuerzeug zum Anzünden des Geleuchtetes mit sich führen.

B. JJeleucht in gasgefährdeten Bergwerken

X. Allgemeines

§ 159

-Offenes Geleucht und Azetylenlampen jeder Art sind in Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, verboten.

2. Tragbare Grubenlampen

a) Art und Zahl der Lampen

§ 160

Als tragbare Grubenlampen müssen elektrische Lampen benutzt werden, deren Bauart von der Technischen Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit zugelassen worden ist.

§ 161

Folgende Personen müssen außer der elektrischen Grubenlampe noch eine Wetterlampe führen, die als Wetteranzeiger zugelassen ist (§ 137 Abs. 2):

- a) Aufsichtspersonen, Wettermänner, Brigadiere und Schießberechtigte,
- b) Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Sicherheitsinspektion und der Arbeitsschutzkommission bei Befahrungen, soweit sie mit dem Gebrauch der Wetterlampe vertraut sind.

§ 162

Jede Grubenlampe muß eine Nummer tragen, die auf den Namen des Benutzers eingeschrieben ist.

§ 163

Die Anzahl der Grubenlampen muß auf jeder Schachanlage wenigstens 5 % größer als die Anzahl der Untertagebelegschaft sein.

b) Lampenwirtschaft

§ 164

(1) Die Lampen sind in einem besonderen Raum. (Lampenstube) aufzubewahren.

(2) Die Werksleitung hat die erforderlichen Lampen zu beschaffen und für die ordnungsmäßige Instandhaltung zu sorgen.

§ 165

(1) Lampenstuben müssen neben dem Ausgabe-schalter besondere Räume enthalten:

- a) für die Reinigung der Lampen,
- b) zum Laden und Aufbewahren der geladenen Lampen,
- c) für Umformer oder Gleichrichter,
- d) für Instandsetzungsarbeiten.

Die Räume müssen eine gute Lüftung haben. Die Akkulampenstube muß von der Benzinlampenstube getrennt gehalten werden.

(2) Benzinlampenstuben müssen eine nach außen aufgehende Tür und einen besonderen Ausgabe-schalter besitzen.

§ 166

(1) Unbefugte dürfen die Lampenstube nicht betreten.